



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 22.12.1993, Zahl: 6787/1993, mit welcher für die Kanalisationsanlage Eberndorf Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß 3 Abschnitt des Gemeindekanalisationgesetzes, LGBl. Nr. 18/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/1993, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Eberndorf wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag aufgeschrieben.

§ 2 Ausmaß

1. Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
2. Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Bauland kategorie wie folgt festgelegt.

a) Dorfgebiet	S 8 / m2
b) Wohngebiet	S 9 / m2
c) Kurgebiet	S 9 / m2
d) Gemischtes Baugebiet	S 7 / m2
e) Geschäftsgebiet	S 9 / m2
f) Schwerindustrieggebiet	S 5 / m2
g) Leichtindustrieggebiet	S 5 / m2

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(LAbg. Josef PFEIFER)

angeschlagen am: 23. 12. 93

abgenommen am: 24. 1. 1994





VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 04.10.2001, Zahl: 5543/2001, mit welcher die Verordnung vom 22.12.1993, Zahl: 6787/1993, betreffend die Ausschreibung von Aufschließungsbeiträgen für die Kanalisationsanlage Eberndorf, wie folgt abgeändert wird:

a) Der § 2 (Ausmaß) hat zu lauten:

1. Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
2. Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt.

a)	Dorfgebiet	€	0,58/m ²
b)	Wohngebiet	€	0,65/m ²
c)	Kurgebiet	€	0,65/m ²
d)	Gemischtes Baugebiet	€	0,51/m ²
e)	Geschäftsgebiet	€	0,65/m ²
f)	Gewerbegebiet	€	0,51/m ²
g)	Industriegebiet	€	0,51/m ²

b) Der § 3 (Inkrafttreten) hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Josef Pfeifer

Angeschlagen am: 05.10.2001

Abgenommen am: 21. Dez. 2001